

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KS 3/16 B

L 8 KR 301/15 (Hessisches LSG)
S 1 KR 221/15 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Künstlersozialkasse bei der Unfallversicherung Bund und Bahn,
Gökerstraße 14, 26384 Wilhelmshaven,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. H a u c k sowie den Richter S c h r i e v e r und die
Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. März 2016 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. März 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Künstlersozialkasse die Feststellung seiner Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung (KSV) ab Juni 2014. Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos gewesen, weil aufgrund der Einkommensverhältnisse Versicherungsfreiheit nach § 3 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bestehe. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 2.4.2016 zugestellten Beschluss des Hessischen LSG vom 22.3.2016 hat der Kläger mit von ihm unterzeichneten Schreiben vom 15.7.2016, beim BSG eingegangen am 20.7.2016, und vom 10.8.2016, eingegangen am 15.8.2016, sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren beantragt. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) hat der Kläger am 15.8.2016 vorgelegt.

II

- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen (*dazu 1.*), seine Beschwerde ist zu verwerfen (*dazu 2.*).
- 3 1. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn ua die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Die Rechtsverfolgung des Antragstellers hat keine Aussicht auf Erfolg, weil die von ihm beabsichtigte Beschwerde, auch wenn sie von einem vor dem BSG vertretungsbefugten Prozessbevollmächtigten eingelegt würde, wegen Versäumung der Beschwerdefrist als unzulässig zurückzuweisen wäre. Denn der Antragsteller hat innerhalb der Beschwerdefrist weder einen Antrag auf PKH gestellt noch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eingereicht.
- 5 Zwar kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) in Betracht, wenn ein Beteiligter wegen Mittellosigkeit nicht in der Lage ist, das Rechtsmittel durch einen befugten Vertreter beim BSG fristgerecht einzulegen. Dies setzt aber voraus, dass der Rechtsmittelführer innerhalb der Rechtsmittelfrist alles Zumutbare tut, um das in seiner Mittellosigkeit bestehende Hindernis zu beheben. Das bedeutet, dass er bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist alle Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH zur Einlegung des Rechtsmittels schaffen muss. Dazu gehört, dass ein Antragsteller innerhalb dieser Frist das Gesuch um PKH und die Erklärung über



seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der vorgeschriebenen Form (§ 117 Abs 2 und 4 ZPO) einreicht, dh mit dem durch die PKH-Formularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) eingeführten Formular, sofern er nicht auch hieran wiederum ohne sein Verschulden gehindert ist (vgl zum Grundsatz zB BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, Nr 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344; BFH/NV 2005, 2233 mwN). Der Kläger hat den Antrag auf Bewilligung von PKH erstmals am 20.7.2016 gestellt, also nicht innerhalb der am 2.5.2016 endenden einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 S 2 SGG). Seine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist erst am 15.8.2016 beim BSG eingegangen.

- 6 Der Kläger ist nicht an einer rechtzeitigen Antragstellung ohne sein Verschulden gehindert gewesen. Der Antrag des Klägers vom 12.4.2016 auf Berichtigung des Tatbestandes (§ 139 SGG) des LSG-Beschlusses ist hierfür ohne Belang. Die Entscheidung über einen Berichtigungsantrag lässt die Rechtsmittelfrist grundsätzlich unberührt. Soweit etwas anderes ausnahmsweise dann gilt, wenn erst die Berichtigung eine Beschwerde erkennen lässt oder dem Betroffenen die nötige Klarheit über sein prozessuales Verhalten verschafft (vgl BVerwG Beschluss vom 13.10.2015 - 9 B 31/15 (9 B 5/15) - Juris RdNr 6; BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 1 mwN), ist diese Ausnahme hier erkennbar nicht einschlägig. Das LSG hat den Antrag zudem als unzulässig verworfen (Beschluss des LSG vom 17.6.2016). Der Kläger trägt im Übrigen weder selbst Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor noch sind solche aus den Akten ersichtlich.
- 7 2. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen.
- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

